



- Beschlusskammer 7-

Beschluss

Az.: BK7-06-006

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Feststellung der Objektneuzugenschaft

Verfahrensbeteiligte:

Flughafen Hannover Langenhagen GmbH, Petzelstrasse 84, 30855 Langenhagen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ritter Gross Kollegen, Steintorwall 1a, 38100 Braunschweig -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

im Wege der Organleihe nach dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005)

in Wahrnehmung der Aufgaben der Regulierungsbehörde für das Land Niedersachsen

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Christian Mielke
und ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin

am 19.11.2007 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass in Bezug auf das von der Antragstellerin auf dem Gelände des Flughafens Hannover Langenhagen betriebene Gasversorgungsnetz die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 EnWG vorliegen.
2. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer die Änderung von Tatsachen, die für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 EnWG erheblich sind, unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Objektnetz Voraussetzungen nach § 110 Abs. 1 EnWG. Der Antrag bezieht sich auf ein Gasversorgungsnetz, das elf Kilometer nördlich von Hannover auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen, Petzelstraße 84, 30855 Langenhagen, belegen ist.

Das Geschäftsfeld der Antragstellerin besteht in dem Betrieb und Ausbau des Flughafens einschließlich der damit zusammenhängenden Nebengeschäfte sowie in der gewerblichen Verwertung der bei dem Flughafenbetrieb gewonnenen Fachkenntnisse. Dem zur Erfüllung dieses Geschäftszwecks gegründeten Konzern gehören mehrere ebenfalls auf dem Flughafen-gelände ansässige Tochterunternehmen der Antragstellerin an. Hierbei handelt es sich um die Hannover Aviation Ground Services GmbH, die Air Services Hannover GmbH (Beteiligung zu jeweils 100 %), die Hannover Aviation Handling Services GmbH (Beteiligung zu 51 %) die Gastronomie Flughafen GmbH, sowie die AirlTSystems Hannover GmbH (Beteiligung jeweils zu 50 %).

Das antragsgegenständliche Gasversorgungsnetz steht im Eigentum der Antragstellerin. Die Antragstellerin nimmt die mit dem Betrieb und der Wartung des Netzes verbundenen Tätigkeiten zu einem erheblichen Anteil selbst wahr. Teilaufgaben bei der Unterhaltung der zu dem Netz gehörenden Anlagen hat sie der Loch GmbH und Co. KG, Gutenbergstraße 11, 30853 Langenhagen, übertragen. Die Antragstellerin betreibt nicht nur das Netz, sondern beliefert auch die an das Netz angeschlossenen Entnahmestellen mit L-Gas.

Die zu dem Gasversorgungsnetz gehörenden Leitungen und Anlagen sind auf dem aus mehreren räumlich zusammenhängenden Flurstücken bestehenden Gelände des Flughafens belegen. Das Gelände umfasst eine Betriebsfläche von 570 ha und steht ebenfalls im Eigentum der Antragstellerin. An wenigen Stellen wird es durch öffentliche Straßen und Wege durchzogen. Konzessionsverträge mit Dritten hatte die Antragstellerin im Rahmen des Netzbetriebs noch nicht abzuschließen. Im Norden und Westen wird das Netzgebiet vor allem durch Wald- und Ackerflächen begrenzt. Im Osten und Süden grenzt es an die im Zusammenhang bebauten Langenhagener Ortsteile Godshorn, Engelbostel und Schulenburg an.

Das Gasversorgungsnetz ist über drei Netzkopplungspunkte mit dem vorgelagerten Netz der enercity Netzgesellschaft mbH verbunden, das auch der allgemeinen Gasversorgung in der Gemeinde Langenhagen dient. Das Gasversorgungsnetz der Antragstellerin wird im Mitteldruck bei 0,7 bar betrieben. Die zu dem Gasversorgungsnetz gehörenden Leitungen umfassen einschließlich aller Hausanschlussleitungen eine Gesamtlänge von ca. 8,75 km und weisen weit überwiegend einen Leitungsdurchmesser von 150 mm auf.

An das Netz sind 38 Entnahmestellen angeschlossen. Dabei dienen 26 Entnahmestellen dem Energiebezug durch die Antragstellerin und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen. An zwei dieser Entnahmestellen betreibt die Antragstellerin Blockheizkraftwerke, mittels derer sie die Infrastruktureinrichtungen des Flughafens mit Wärme versorgt. Zwölf Entnahmestellen sind neun Letztverbrauchern zugeordnet, die nicht dem Konzern der Antragstellerin angehören. Bei diesen Letztverbrauchern handelt es sich um Dritte, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisung oder als private Dienstleister Funktionen im Zusammenhang mit dem Flughafenbetrieb und der Betreuung der Fluggäste wahrnehmen.

Die jährlich mittels des Gasversorgungsnetzes transportierte Energiemenge lag in den Jahren 2001 bis 2005 jeweils zwischen 90.587,6 MW/h und 82.020 MW/h. Dabei entfiel auf Energielieferungen an die nicht zum Betrieb der Antragstellerin gehörenden Entnahmestellen eine Energiemenge zwischen 9.425 MW/h und 10.692 MW/h.

Die Antragstellerin trägt vor, das Gasversorgungsnetz diene allein der Sicherung des Flughafenbetriebs und der Nutzung seiner Infrastruktureinrichtungen. Die Versorgung von Letztverbrauchern außerhalb des Flughafenbetriebs sei zu keiner Zeit geplant gewesen und werde auch tatsächlich nicht vollzogen. Entnahmestellen von Haushaltskunden seien nicht an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Die Antragstellerin ist der Ansicht, sie sei personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig, um den rechtmäßigen Betrieb des antragsgegenständlichen Gasversorgungsnetzes dauerhaft zu gewährleisten.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragstellerin auf dem Flughafengelände Hannover-Langenhagen ein Objektnetz zur Gasversorgung im Sinne des § 110 Abs. 1 EnWG betreibt.

Die Einleitung des Verfahrens hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.01.2006, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 30.01.2006, beantragt. Mit Schreiben vom 05.10.2006 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin zur Ergänzung ihres Sachvortrags aufgefordert. Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.11.2006, 27.06.2007 und 19.07.2007 ergänzende Nachweise insbesondere zur Verdeutlichung des Netzverlaufes und der Rahmenbedingungen für die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Antrag war stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

1.1. Allgemeine Verfahrensanforderungen

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Allgemeinen gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf § 110 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Nr. 9 EnWG in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen vom 25.10.2005 (Bekanntmachung: Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 44/2005, S. 945 f. vom 07.12.2005; in Kraft seit dem 08.12.2005).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig.

1.2.1. Statthaftigkeit

Der auf Feststellung der Objektnetzvoraussetzungen gerichtete Antrag ist statthaft. Das Verfahren nach § 110 Abs. 4 EnWG ist ausdrücklich auf den Erlass einer behördlichen Feststellung – und nicht etwa einer weitergehenden Rechtsgestaltung – gerichtet. Im Rahmen dieser Feststellung bestätigt die zuständige Regulierungsbehörde der Antragstellerin, dass hinsichtlich des von ihr betriebenen Netzes die schon kraft Gesetzes geltende Privilegierungswirkung des § 110 Abs. 1 EnWG tatsächlich eingetreten ist. Für die Antragstellerin besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer solchen behördlichen Bestätigung. Durch die vorab erfolgende Prüfung der Behörde erlangt sie Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite der für sie nach dem EnWG bestehenden Rechtspflichten. So kann sie vermeiden, Adressatin behördlicher Missbrauchs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder aber privatrechtlicher Schadensersatzforderungen Dritter zu werden.

1.2.2. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin verfügt über die erforderliche Antragsbefugnis. Antragsbefugt zur Einleitung eines Verfahrens nach § 110 Abs. 4 EnWG sind die Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen. Die Antragstellerin ist Betreiberin des antragsgegenständlichen Netzes. Betreiber ist gemäß § 3 Nr. 5 und 7 EnWG derjenige, der die energiewirtschaftliche Transportaufgabe der Verteilung oder Fernleitung von Energie wahrnimmt und zugleich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls für den Ausbau des Netzes verantwortlich ist. Die Antragstellerin ist

Eigentümerin des antragsgegenständlichen Netzes und nimmt die mit dem Gastransport zusammenhängenden Aufgaben selbst oder durch den Einsatz dritter Dienstleister wahr. Des Weiteren übernimmt sie auch rechtlich die Verantwortung für den gesetzeskonformen Betrieb des Netzes.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist materiell rechtmäßig. Der Antrag ist begründet, da das antragsgegenständliche Gasversorgungsnetz die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 EnWG als Betriebsnetz im Sinne von Nr. 1 der Vorschrift erfüllt.

2.1. Netzqualität des Antragsgegenstandes

Aus dem Sachvortrag der Antragstellerin und dem von ihr vorgelegten Kartenmaterial geht hervor, dass es sich bei dem antragsgegenständlichen Gasrohrleitungssystem um ein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 20 EnWG handelt. Anhaltspunkte für eine Einordnung als Direktleitung gemäß § 3 Nr. 12 EnWG oder Kundenanlage gemäß § 2 Abs. 4 NDAV sind nicht ersichtlich.

2.2. Antragstellerin ist Netzbetreiberin

Wie bereits im Rahmen der Antragsbefugnis festgestellt, handelt es sich bei der Antragstellerin um die Betreiberin des antragsgegenständlichen Gasversorgungsnetzes.

2.3. Gasversorgungsnetz dient nicht der allgemeinen Versorgung

Das Gasversorgungsnetz der Antragstellerin ist nicht der allgemeinen Versorgung gewidmet.

Die Privilegierung als Objektnetz kommt nach § 110 Abs. 1 EnWG nur für solche Netze in Betracht, denen der Charakter eines allgemeinen Versorgungsnetzes fehlt. Bei Netzen der allgemeinen Versorgung handelt es sich gemäß § 3 Nr. 17 EnWG um Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen. Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen eines allgemeinen Versorgungsnetzes ist damit die Offenheit des Netzes für jeden Letztverbraucher im Netzgebiet, die sich zum einen an der objektiven Auslegung des Netzes, zum anderen an der subjektiven Zweckbestimmung des Netzbetreibers bemisst (vgl. OLG Düsseldorf, ZNER 2007, 69, 70; Rosin, RdE 2006, 9, 15 m.w.N.).

Das von der Antragstellerin betriebene Netz weist die für einen allgemeinen Versorgungscharakter erforderliche Offenheit nicht auf. Der Kreis der über das Netz zu beliefernden Letztverbrau-

cher ist vielmehr derart eingegrenzt, dass er von vornherein zumindest gattungsmäßig bestimmt werden kann. Dies ergibt sich in objektiver Hinsicht zunächst aus der begrenzten räumlichen und technischen Dimensionierung des Gasversorgungsnetzes. Das Netz ist ausschließlich auf dem Gelände des Flughafens Hannover-Langenhagen belegen. Einer räumlichen Ausdehnung des Netzes steht entgegen, dass in den im Süden und Osten angrenzenden Ortsteilen der Stadt Langenhagen mit dem Gasversorgungsnetz der enercity Netzgesellschaft mbH bereits ein Netz der allgemeinen Versorgung vorhanden ist. Auch die geringe Gesamtlänge des Netzes von lediglich ca. 8,75 km und die schmalen Leitungsdurchmesser zwischen 40 und 200 mm weisen darauf hin, dass der Netzbetrieb von Anfang an nur auf die Belieferung eines limitierten, mit dem Flughafenbetrieb in Verbindung stehenden Letztverbraucherkreises ausgelegt sein sollte.

Auch subjektiv ist keine Bereitschaft der Antragstellerin zu erkennen, jeden Letztverbraucher im Einzugsbereich ihres Netzes unabhängig von seiner Individualität an ihr Netz anzuschließen und über dieses versorgen zu lassen, sofern er dies wünscht. Die Antragstellerin unterhält ihr Gasversorgungsnetz ausweislich ihres Sachvortrags allein zum Zweck der Sicherung des Flughafenbetriebs und der Nutzung seiner Infrastruktureinrichtungen. Die Versorgung von Letztverbrauchern außerhalb des Flughafenbetriebs hat sie zu keiner Zeit geplant und auch tatsächlich nicht vollzogen. Diese klar umgrenzte subjektive Zweckbestimmung tritt zum einen erkennbar in der aktuellen Letztverbraucherstruktur des Netzes zutage. Die 38 angeschlossenen Entnahmestellen sind ausschließlich Letztverbrauchern zugeordnet, die Funktionen im Zusammenhang mit dem Flughafenbetrieb wahrnehmen. Nicht mit dem Flughafenbetrieb in Verbindung stehende Haushaltskunden sind dagegen nicht an das Netz der Antragstellerin angeschlossen. Zum anderen deutet auch der Umstand, dass die Antragstellerin weder über Konzessionsverträge zum Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung noch über standardisierte Vertragsbedingungen für den Netzzugang oder den Netzanschluss verfügt, darauf hin, dass sie derzeit nicht gewillt ist, jedermann ungeachtet seiner Person an ihr Netz anzuschließen.

2.4. Voraussetzungen des Betriebsnetzes nach § 110 Abs. 1 EnWG

Das antragsgegenständliche Gasversorgungsnetz erfüllt die Voraussetzungen eines Betriebsnetzes gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG.

2.4.1.1. Räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet

Das Netz der Antragstellerin befindet sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet.

Das Gelände, auf das sich das Netz erstreckt, dient der Antragstellerin zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und damit einer planvoll organisierten, betrieblichen Wirtschaftseinheit zum Absatz von Sachgütern und Dienstleistungen. Das Gebiet kann somit dem Betrieb der Antragstellerin zugeordnet werden. Hieran ändert auch der Umstand

nichts, dass auf dem Gelände Betriebe Dritter angesiedelt sind. Die Angliederung Dritter dient ausschließlich der arbeitsteiligen Abwicklung der mit dem Flughafenbetrieb verbundenen Aufgaben. Der geschlossene Charakter des Gebietes als räumliche Umgrenzung des Unternehmensgegenstands der Antragstellerin wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren ist auch der erforderliche räumliche Zusammenhang gegeben. Dieser liegt vor, wenn die Netzanlagen auf einem als Einheit erscheinenden, räumlich in sich geschlossenen Gelände belegen sind (statt vieler: Habich, in: DVBI 2006, 211, 212; Boesche/Wolf, in: ZNER 2005, 285, 293). Unschädlich ist dabei, wenn das Betriebsgebiet an einigen Stellen kleinere Lücken – wie z.B. durch die Querung öffentlicher Straßen und Wege – aufweist, solange der Charakter eines einheitlichen Gebietes gewahrt bleibt und sich die Arbeitsabläufe auf den verschiedenen Teilen des Betriebsgeländes unbeeinflusst von den Lücken vollziehen (Rosin, in: RdE 2006, 9, 12; Strohe, in: et 2005, 747). Die Bestandteile des antragsgegenständlichen Netzes befinden sich auf dem in sich geschlossenen Flughafengelände, das im Eigentum der Antragstellerin steht. Der einheitliche Charakter des Netzgebietes tritt vor allem durch die klare Begrenzung durch die angrenzende Bebauung einerseits und die Wald- und Ackerflächen andererseits erkennbar zutage. Das Gebiet wird nur an wenigen Stellen durch öffentliche Straßen und Wege gequert. Lücken durch im Eigentum Dritter stehende Flurstücke sind nur in untergeordnetem Maße erkennbar. Der Gesamtcharakter des Netzgebietes als räumlich zusammenhängende Einheit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

2.4.1.2. Überwiegender Eigentransport der Antragstellerin

Das Gasversorgungsnetz dient überwiegend dem Transport von Gas innerhalb des Unternehmens der Antragstellerin oder zu mit ihr i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen.

Eine überwiegende Nutzung zum Eigentransport liegt vor, wenn die innerhalb eines Jahres in dem Netz transportierte Energiemenge dauerhaft zu einem Anteil von mehr als 50 % an Entnahmestellen der Antragstellerin oder mit ihr verbundener Unternehmen geliefert wird. Eine sachgerechte Prognose der dauerhaften Entwicklung der Energieflüsse kann dabei nach Ansicht der Beschlusskammer nur auf der Grundlage einer zeitraumbezogenen und nicht lediglich punktuellen Betrachtung erfolgen. Um eine dauerhafte Überschreitung des Grenzwertes zuverlässig darzulegen, hält es die Beschlusskammer daher für erforderlich, die Prognose mindestens auf die Energieflüsse zu erstrecken, die auf der Grundlage nachprüfbarer Umstände für den Zeitraum von drei Jahren ab der Antragstellung zu erwarten sind. Ein zentrales, aber allein noch nicht ausreichendes Prüfkriterium sind dabei die in der Vergangenheit gemessenen Energieflüsse. Zu berücksichtigen sind ferner alle für die Antragstellerin bereits absehbaren Änderungen der aktuellen Abnahmeverhältnisse. Diese können sich z.B. aus der Veräußerung bestimmter auf dem Betriebsgebiet belegener verbundener Unternehmen oder aus dem Anschluss neuer fremder Letztverbraucher an das Betriebsnetz ergeben.

Die für den unmittelbar vor Antragstellung liegenden Zeitraum von der Antragstellerin dokumentierten Energieflüsse weisen ein deutliches Überwiegen des Eigentransports innerhalb des Gasversorgungsnetzes auf. In den Jahren 2001 bis 2005 lag die Menge der an die Antragstellerin selbst gelieferten Energie zwischen 79.895,6 MW/h und 72.468,8 MW/h. Dabei erfolgte die Lieferung nach dem Sachvortrag der Antragstellerin ausschließlich an Entnahmestellen ihrer eigenen Gesellschaft, während sich für eine separate Belieferung ihrer Konzerntöchter mit Gas aus den vorgelegten Nachweisen keine Anhaltspunkte ergeben. Bei einer Gesamtjahresarbeit zwischen 90.587,6 MW/h und 82.020 MW/h entfiel demnach auf den Transport an das eigene Unternehmen der Antragstellerin ein prozentualer Anteil zwischen 88,69 % und 88,11 %. Der hohe Anteil des eigenen Gasbezugs der Antragstellerin resultierte dabei vor allem aus dem Gasbezug der Antragstellerin für die von ihr betriebenen Blockheizkraftwerke. Allein zum Betrieb der Blockheizkraftwerke benötigte die Antragstellerin zwischen 2001 und 2005 jährlich eine Menge zwischen 55.000 MW/h und 58.000 MW/h. Der Anteil des Eigentransportes übersteigt damit den Transport von an Dritte geliefertem Gas erheblich. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Belieferungssituation künftig ändert, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen und ergeben sich für die Beschlusskammer auch nicht aus sonstigen Quellen.

2.5. Leistungsfähigkeit der Antragstellerin

Die Antragstellerin besitzt schließlich auch die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um einen gesetzeskonformen Netzbetrieb dauerhaft zu gewährleisten.

Die Antragstellerin ist personell leistungsfähig. Die personelle Leistungsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Netzbetreibers bzw. seiner Hilfspersonen voraus, Energieanlagen kompetent bedienen zu können (so Franke, in: Schneider/Theobald, Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft, München 2003, § 3, Rdn. 24 zum Begriff der personellen Leistungsfähigkeit nach § 3 EnWG a.F.). Die Antragstellerin hat mit Erklärung vom 21.06.2007 dargelegt, dass und wie sie sicherstellt, dass der Netzbetrieb mit Personal so besetzt ist, dass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Sie hat die für den Netzbetrieb verantwortlichen Personen, das technische Fachpersonal und die Personen für die Meldestelle und den Entörungsdienst benannt. Die erforderlichen Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals wurden erbracht. Durch Vorlage eines Organigramms hat die Antragstellerin ferner eine strukturierte, und den Erhalt bzw. Austausch des unternehmensinternen Wissens ermöglichende, Binnenorganisation dargelegt

Auch die technische Leistungsfähigkeit der Antragstellerin liegt vor. In technischer Hinsicht ist leistungsfähig, wer die Gewähr dafür bietet, alle zum Netzbetrieb gehörenden Energieanlagen entsprechend den technischen Vorgaben der §§ 49 ff. EnWG zu betreiben und die technischen Anforderungen zu beachten, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Rechtspflichten wesentlich sind (vgl. dazu Söhnlein, in: Rayermann/Loibl, Energierecht Handbuch, Berlin 2003, S. 166). Die

Antragstellerin hat mit Erklärung vom 21.06.2007 schriftlich versichert, dass sie im Rahmen ihres Netzbetriebes gewährleistet, alle hierzu gehörenden Energieanlagen entsprechend den technischen Vorgaben der §§ 49 ff. EnWG sowie unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbes. den Vorgaben der DIN EN, des DVGW und der Berufsgenossenschaften – zu betreiben. Bei der Auswertung des Netzkartenmaterials sowie der technischen Struktur- und Absatzdaten des Netzbetriebes haben sich für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte ergeben, die einem sicheren und rechtskonformen Netzbetrieb entgegenstehen.

Schließlich weist die Antragstellerin auch die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Betreiber des Objektnetzes die für einen gesetzeskonformen Netzbetrieb und -ausbau erforderliche Kapitalausstattung entweder selbst innehat oder sich durch geeignete Verträge in angemessener Zeit beschaffen kann. Ferner muss er wirtschaftlich in der Lage sein, qualifiziertes Personal einzustellen und an sich zu binden (so Büdenbender, in: EnWG – Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz, Köln 2003, § 3, Rdn. 97). Die Antragstellerin hat für die Jahre 2004 bis 2006 testierte Jahresabschlüsse vorgelegt. Der darin bestätigte Cash Flow des Konzerns der Antragstellerin beläuft sich im dargestellten Zeitraum zwischen 28,6 Mio EUR und 32,6 Mio EUR. Die jährlichen Kosten für den Netzbetrieb bewegen sich zwischen 125.587 EUR und 165.858 EUR. Diese Netzkosten fallen gegenüber den von der Antragstellerin erwirtschafteten zahlungswirksamen, finanziellen Überschüssen somit prozentual nur in geringem Maße ins Gewicht. Es ist daher zu erwarten, dass die Zahlungskraft der Antragstellerin diese auch künftig in die Lage versetzen wird, die Erfüllung der mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben zu finanzieren und hierfür auch eine hinreichende Anzahl von Mitarbeitern einzustellen.

3. Auflage zur Mitteilung von Änderungen (Ziff. 2 des Tenors)

Die Beschlusskammer verpflichtet die Antragstellerin gemäß § 36 Abs. 1 2. Alt. VwVfG zur Mitteilung über alle Änderungen von Tatsachen, die im Hinblick auf das antragsgegenständliche Netz für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 EnWG maßgeblich sind. Erheblich sind dabei mindestens diejenigen Tatsachen, die im Rahmen der Antragstellung nach § 110 Abs. 4 EnWG gemäß dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Merkblatt in der Fassung vom 07.09.2007 (online abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de) dargelegt und nachgewiesen werden müssen. Damit werden solche Sachverhaltsänderungen erfasst, die zum Wegfall der Privilegierung des Netzes führen. Keine Mitteilung ist dagegen hinsichtlich solcher Tatsachen erforderlich, die dazu führen, dass das Gasversorgungsnetz in den Anwendungsbereich einer anderen oder einer zusätzlichen Fallgruppe der Privilegierungsnorm fällt (z.B. nicht nur Betriebsnetz, sondern auch Dienstleistungsnetz i.S.d. zweiten Fallgruppe des § 110 Abs. 1 EnWG).

Die Auflage ermöglicht der Beschlusskammer eine hinreichend zuverlässige Feststellung der Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 EnWG. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nur auf der Grundlage einer Prognose zu beurteilenden Merkmale des dauerhaften Überwiegens der Eigentransporte der Antragstellerin sowie des Vorliegens eines räumlich zusammenhängenden Betriebsgebietes. Die für die Konstituierung eines Betriebsnetzes dauerhaft erforderlichen räumlichen Gegebenheiten und Eigentransportquoten können mit hinreichender Sicherheit für die Zukunft nur dann prognostiziert werden, wenn die Antragstellerin der Beschlusskammer die informatorischen Rahmenbedingungen verschafft, die Konstanz der Liefersituation jederzeit nachvollziehen zu können. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer daher die Änderung solcher Tatsachen unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Im Rahmen des § 110 Abs. 1 EnWG beurteilungsrelevante Tatsachen können sich z.B. aus der Veräußerung bestimmter auf dem Betriebsgebiet belegener verbundener Unternehmen, aus dem Anschluss neuer fremder Letztverbraucher an das Betriebsnetz oder aber infolge einer Ausdehnung des Netzes auf angrenzende Gebiete ergeben.

4. Kosten (Ziff. 3 bzw. des Tenors)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebeurteilung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Kurt Schmidt
Vorsitzender

Christian Mielke
Beisitzer

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer